

Neufassung der Satzung des TV - Wellie e. V. Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen

1. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 1

Der Name des Vereins lautet TV - Wellie e.V. Der Sitz des Vereins ist Wellie, 31595 Steyerberg.

Der Verein dient ausschließlich auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit der Pflege des Turnens und des Sports.

Der Verein wurde am 25.07.1920 gegründet und ist am 02.03.1956 unter der Nr. 76 beim Amtsgericht Stolzenau ins Vereinsregister eingetragen worden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

§ 6

Der Verein gliedert sich in die verschiedenen Facharten.

2. Mitgliedschaft

§ 7 a) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

b) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 9

Kinder und Jugendliche sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden sie durch den/die gewählte(n) Jugendwart(in) vertreten.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte für den unter § 1 bezeichneten Zweck nach Maßgabe der Turnordnung zu.

§ 11

Der Verein kann Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abschließen.

§ 12

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen desselben gefährden, können verwarnet und durch die Mitgliederversammlung gegebenenfalls ausgeschlossen werden.

§ 13

Alle Mitglieder außer den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht. Sie können Anträge stellen und Berufung einlegen, falls sie glauben, dass ihnen Unrecht geschehen ist.

§ 14

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 15

Der Verein kann für irgendwelche durch Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung jederzeit austreten; zahlen jedoch bis zum Jahresende die Beiträge. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden durch ihren gesetzlichen Vertreter an- und abgemeldet.

§ 17

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan kann Mitglieder ausschließen (Schädigung des Vereins, des Sports).

Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte. Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nach vorhergegangener Beratung und Beschlussfassung im Vorstand. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Organe des Vereins

§ 18

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden (in), dem/der 2. Vorsitzenden (in), dem/der Oberturnwart (in), dem/der Jugendwart (in), dem/der Kassenwart (in), dem/der Schriftführer (in). Tritt bei Abstimmungen im Vorstand Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand bildet mit den einzelnen Sportwarten der verschiedenen Sportzweige zusammen den erweiterten Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer (in). Jeder vertritt den Verein allein. Der Vorstand wird auf der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Kalenderzahl werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Oberturnwart (in) und der/die Kassenwart (in) gewählt. In Jahren mit ungerader Kalenderzahl werden der/die 2. Vorsitzende, der/die Jugendwart (in) und der/die Schriftführer (in) gewählt.

Die Fachwarte werden jährlich gewählt.

§ 19

Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest. Vor Eintritt in die Beratung muss die Tagesordnung genehmigt werden. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt, vom Vorsitzenden einberufen.

§ 20

Der/die Schriftführer (in) sorgt für das gesamte Schriftwesen des Vereins, u. a. reicht er/sie dem Sportbund die Mitgliederzahl ein, meldet demselben die Veranstaltungen, sorgt in den Versammlungen für die Eintragung in die Anwesenheitsliste und führt das Protokoll.

§ 21

Der/die Kassenwart (in) verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Generalversammlung.

§ 22

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Generalversammlung kommissarisch einen Vertreter.

§ 23

Streitigkeiten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Sportwarten geregelt.

§ 24

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 8 Tage vor der Sitzung.

§ 25

Es findet jährlich eine Generalversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordern.

§ 26 a)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter (in) geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter (in) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

b)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters (in) den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung wird vom/ von der 1. Vorsitzenden und des/der Schriftführer/in und 2 weiteren Vereinsmitgliedern durch Unterschrift bestätigt. Die Niederschrift wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und per Abstimmung in der Versammlung bestätigt.

c)

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 27

In der Generalversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss für das laufende Geschäftsjahr gewählt und mit dem Recht und der Verpflichtung der Kassenprüfung ausgestattet.

§ 28

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchen, nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 29

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9.

4. Übungsplan

§ 30

Der Übungsplan wird zu Beginn des neuen Jahres aufgestellt und durch Aushang bekannt gegeben.

5. Auflösung des Vereins

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 32

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steyerberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Wellie zu verwenden hat.

Wellie, den 11.03.2010